



TEL-ZENTRALE +49 30 2014-0 od. +49 3018 615-0  
FAX +49 30 2014-7010 od. +49 3018 615-7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

Herrn



BEARBEITET VON Fischer  
TEL +49 30 2014- od. +49 3018 615-6845  
FAX +49 30 2014- od. +49 3018 615-5406  
E-MAIL [almut.fischer@bmwi.bund.de](mailto:almut.fischer@bmwi.bund.de)  
AZ 33 100 / 006

DATUM Berlin, 12. November 2012

BETREFF Information über die Stellungnahme der BGR zum Gutachten „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“ des Umweltbundesamtes vom 1. Oktober 2012

BEZUG Ihre Anfrage vom 12. Oktober 2012

Sehr geehrter Herr



mit Schreiben vom 12. Oktober 2012 haben Sie beantragt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Ihnen die Stellungnahme der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zum Gutachten des Umweltbundesamtes „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten – Risikobewertung, Handlungsempfehlungen und Evaluierung bestehender rechtlicher Regelungen und Verwaltungsstrukturen“ zusendet.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

1. Die Prüfung eines Rechtsanspruchs auf Zugang zu den von Ihnen verlangten Informationen richtet sich im vorliegenden Fall nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG). Die Stellungnahme der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) zum Fracking-Gutachten des Umweltbundesamtes beinhaltet „Umweltinformationen“ im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG. Von dem in § 2 Absatz 3 UIG genannten Begriff „Boden“ ist die oberste Schicht der Erdkruste umfasst; hierzu gehören die von der Stellungnahme der BGR in Bezug genommenen unterirdischen Gesteinsschichten.
2. Von einem Anspruch auf Umweltinformationen nach § 3 Absatz 1 UIG sind die obersten Bundesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) UIG ausgenommen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat die Stellungnahme der BGR in seiner Funktion als das für das einschlägige Bundesberggesetz federführende Ressort eingeholt und ist damit im Rahmen der Gesetzgebung bzw., soweit es die auf dem Bundesberggesetz beruhenden Rechtsverordnungen betrifft, beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig geworden. Derzeit wird geprüft, ob und inwieweit das für Fracking-Vorhaben im Untergrund einschlägige Bundesberggesetz bzw. die darauf beruhenden Rechtsverordnungen der Anpassung bedürfen. Im Rahmen dieser gesetzgeberischen Prüfung hat das Ministerium bei der ihm nachgeordneten BGR eine Stellungnahme zum Fracking-Gutachten des UBA angefordert.
3. Da der Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen spezialgesetzlich im UIG geregelt ist, ist ein Anspruch nach dem IFG gesperrt, vgl. § 1 Absatz 3 IFG.
4. Der geltend gemachte Anspruch fällt nicht in den Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Scharnhorststr. 34 – 37, 10115 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Almut Eisner*